

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrats
Herr Vincent Maître, Präsident
3003 Bern

per E-Mail an: fair-business@seco.admin.ch

Liestal, 12. August 2025
VGD/KIGA/SS

21.470 n Pa. Iv. Roduit. Die Nichteinhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen stellt einen qualifizierten unlauteren Wettbewerb dar und muss strafrechtlich verfolgt werden, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Maître
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Vorlage zur parlamentarischen Initiative «Die Nichteinhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen stellt einen qualifizierten unlauteren Wettbewerb dar und muss strafrechtlich verfolgt werden» (21.470) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Gemäss dem geltenden Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; [SR 241](#)) ist die unlautere Nichteinhaltung von Arbeitsbedingungen nach Art. 7 UWG nicht strafrechtlich verfolgbar. Mit der geplanten Revision des UWG soll einerseits ein neuer Art. 7a VE-UWG geschaffen werden, der genügend bestimmt ist, um ein konkret umschriebenes Verhalten als strafbar zu erklären. Andererseits soll die Nichteinhaltung von Arbeitsbedingungen in der Liste der Verhaltensweisen ergänzt werden, die gemäss Art. 23 Abs. 1 UWG auf Antrag strafbar sind.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist der Meinung, dass zur Erreichung der mit der parlamentarischen Initiative verfolgten Ziele bereits ausreichende gesetzliche Grundlagen und funktionierende Vollzugszuständigkeiten bestehen. Er steht der geplanten Revision des UWG deshalb kritisch gegenüber und lehnt die Vorlage aus den folgenden Gründen ab:

Der neu vorgesehene Art. 7a VE-UWG ist zwar präziser und ausführlicher formuliert als Art. 7 UWG, stellt aber im Wesentlichen eine Wiederholung dessen Inhalts dar. Eine parallele Geltung von Art. 7 UWG und Art. 7a VE-UWG würde nach Ansicht des Regierungsrats zu unnötigen

gesetzgeberischen Redundanzen führen und hätte in der Rechtsanwendung Abgrenzungsprobleme zur Folge, die es zu vermeiden gilt.

Die Nichteinhaltung von obligatorischen Arbeitsbedingungen ist bereits nach geltendem Recht strafrechtlich verfolgbar. Der erläuternde Bericht selber führt zahlreiche spezialgesetzliche Strafbestimmungen unter anderem im Arbeitsgesetz, im Entsendegesetz, im Unfallversicherungsgesetz oder im AHVG auf. Diese ermöglichen als Officialdelikte eine strafrechtliche Sanktionierung bei Pflichtverletzungen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Im Übrigen ist Sozialversicherungsbetrug bereits heute gemäss Art. 148a Strafgesetzbuch (StGB, [SR 311.0](#)) strafbar. Der Regierungsrat vermag daher keinen Mehrwert einer weiteren Strafnorm im UWG zu erkennen.

Die geplante Revision des UWG würde neu die Möglichkeit einer strafrechtlichen Sanktionierung bei Verletzungen von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) eröffnen. Diese Verschränkung von Privatrecht und Strafrecht erachtet der Regierungsrat als systemfremd und nicht angebracht. Beim Vollzug der Flankierenden Massnahmen durch die Tripartiten Kommissionen der Kantone und die paritätischen Kommissionen der GAV-Parteien existieren bewährte Instrumente zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs, mit denen Verletzungen von Arbeits- und Lohnbedingungen wirksam begegnet werden kann. Ausserdem würde die angedachte strafrechtliche Ahndung von Lohnunterschreitungen, auch solche ausserhalb von allgemeinverbindlich erklärten GAV, nach Ansicht des Regierungsrats einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ([Art. 27 BV](#)) darstellen.

Der erläuternde Bericht geht nicht näher auf die Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone ein. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die vorgeschlagene Umsetzung der parlamentarischen Initiative zu zeit- und personalintensiven Strafverfahren führen würde und für die Kantone mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden wäre.

2. Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen

Artikel 7a VE-UWG

Eine Wiederholung der bereits in Art. 1 UWG festgehaltenen Prämisse, wonach die Verletzung der Arbeitsbedingungen den lautereren und unverfälschten Wettbewerb beeinflussen muss, um als unlauter im Sinne des UWG zu gelten, erscheint unnötig.

Der Nutzen der präziseren Formulierung von Art. 7a VE-UWG im Vergleich zu Art. 7 UWG soll gemäss Vorlage in dessen Anwendbarkeit via Art. 23 UWG als Straftatbestand bestehen. Für eine strafrechtliche Anwendung ist Art. 7a VE-UWG nach Ansicht des Regierungsrats aber dennoch zu unbestimmt:

- Der Verweis auf das Vorenthalten von «Löhnen» in Art. 7a Bst. b VE-UWG enthält einen zu grossen Unsicherheitsfaktor. Mit dieser Formulierung werden auch die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne erfasst, die nicht kodifiziert und für die Arbeitgebenden nicht klar verifizierbar sind.
- Auch die Formulierung der «anderen geldwerten Leistungen» in Art. 7a Bst. b VE-UWG ist zu vage, um im strafrechtlichen Sinn hinreichend bestimmt zu sein.
- Im Weiteren kann die Feststellung einer Unterbietung von orts-, berufs- und branchenüblichen Löhnen je nach Kanton, Kontrollorgan und der gewählten Berechnungsmethodik variieren. Dies läuft dem Bestimmtheitsgebot eines strafbewehrten Verhaltens ebenfalls zuwider und würde in der Praxis zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen.

Mit Blick auf die Systematik des UWG kann der Regierungsrat den Ausführungen im erläuternden Bericht nicht folgen, wonach mit Art. 7 UWG wie bisher der zivilrechtliche Weg beschränkt und gestützt auf Art. 7a VE-UWG neu der strafrechtliche Weg eingeschlagen werden könne. Auch gestützt auf Art. 7a VE-UWG könnte eine zivilrechtliche Klage eingereicht werden, woraus in der Umsetzung die bereits in Kapitel 1 beschriebenen Unklarheiten und Abgrenzungsprobleme resultieren würden.

Den von einer Kommissionsminderheit vorgeschlagenen zweiten Absatz über die Information von betroffenen Arbeitnehmenden resp. GAV-Parteien lehnt der Regierungsrat ebenfalls ab.

Ergänzung von Art. 23 Abs. 1 UWG

Im Gegensatz zu den oben aufgeführten spezialgesetzlichen Strafnormen ist die Nichteinhaltung von obligatorischen Arbeitsbedingungen wie die übrigen UWG-Tatbestände als Antragsdelikt ausgestaltet. Strafantrag stellen und somit im Strafverfahren als Privatkläger resp. Partei auftreten könnten folglich unter anderem auch Konkurrenten sowie Berufs- und Wirtschaftsverbände (vgl. Art. 9 und 10 UWG i.V.m. Art. 23 Abs. 2 UWG). Da die Hürden zur Einreichung eines Strafantrags deutlich tiefer sind als für eine Zivilklage, besteht nach Ansicht des Regierungsrats das Risiko, dass das Strafrecht als Einfallstor zur Verfolgung von zivilrechtlichen Partikularinteressen benutzt werden könnte. Es ist davon auszugehen, dass die Ermöglichung einer Strafverfolgung von privatrechtlichen Anliegen zu einer weiteren nicht unerheblichen Belastung der Strafverfolgungsbehörden führen würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin